
**Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)
mit Nutzungs- und Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-V)**

**Erläuterungsbericht zum Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau
(KUK-R)**

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
Nutzungs- und Gebührenreglement für das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK-R)	
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) und legt die Grundsätze für die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.	Die bisherigen Erlasse sind je thematisch auf die Gebühren ("Reglement über die Gebühren des Kultur- & Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002") und die Nutzung ("Verordnung über die Benutzung des Kultur- & Kongresshauses Aarau vom 12. August 2002") ausgerichtet, wobei beide Erlasse Bestimmungen enthalten, die teilweise nicht stufengerecht geregelt sind. Die einzelnen Bestimmungen wurden, soweit überhaupt beibehalten, dem Nutzungsreglement und der Nutzungsverordnung neu zugewiesen.
§ 2 Geltungsbereich ¹ Die Nutzung des KUK steht kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern (Nutzerinnen und Nutzern) zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen offen.	Mit kommerziellen Veranstaltungen sind gewinnorientierte Veranstaltungen gemeint.

¹ SAR [171.100](#)

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>² Das KUK steht nicht zur Verfügung für:</p> <p>a) Veranstaltungen, deren Zweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,</p> <p>b) Veranstaltungen, die den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden können.</p>	<p>Wenn erst nach Vertragsschluss bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Nutzungsreglement KUK steht, hat die Stadt gemäss § 22 Abs. 1 lit. c und d Nutzungsreglement KUK die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.</p>
2. Nutzungsbedingungen	
<p>§ 3 Nutzungsvertrag</p> <p>¹ Die Nutzung des KUK wird im Rahmen von dessen Verfügbarkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>² Der Nutzungsvertrag legt die nutzbaren Räumlichkeiten, Beginn und Ende der Nutzung sowie die weiteren Bedingungen fest.</p>	<p>Der Nutzungsvertrag gemäss § 3 Nutzungsreglement KUK ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Er beinhaltet implizit die eigentliche Bewilligung der Nutzung. Dem Vertragsabschluss geht die Nutzungsanfrage der künftigen Nutzerin oder des künftigen Nutzers und die entsprechende Vertragsofferte durch die Leitung KUK voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des KUK besteht nicht. Bei Ablehnung einer Nutzungsanfrage (Nichterteilung der Bewilligung) durch die Leitung KUK kann innerhalb von 10 Tagen eine Erklärung an den Stadtrat gemacht werden. Der Stadtrat entscheidet mit einem anfechtbaren Entscheid (§ 25 Nutzungsreglement KUK).</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>³ Die Einholung von erforderlichen Bewilligungen und die Erfüllung von Meldepflichten liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.</p>	<p>Beispiele für erforderliche Bewilligungen und Meldepflichten gemäss § 3 Abs. 3 Nutzungsreglement KUK sind die Kleinhandelsbewilligung für die Abgabe von Spirituosen (§ 9 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100]), die Verlängerungsbewilligung (§ 4 Abs. 3^{bis} GGG), die Aufnahme der Wirtstätigkeit (§ 2 GGG), die Bewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grunds vor dem KUK (§ 2 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds [SRS 7.4-2]).</p>
<p>§ 4 Catering</p> <p>¹ Der von den Nutzerinnen oder Nutzern gewählte Catering-Anbieter ist vor der Veranstaltung bekannt zu geben.</p> <p>² Catering-Anbieter können wegen früherer Nichteinhaltung der Hausordnung oder unsorgfältigem Gebrauch der Kücheneinrichtung abgelehnt werden.</p>	<p>Die Nutzerinnen und Nutzer des KUK befürworten die freie Wahl des Catering-Unternehmens. An dieser Regelung ist festzuhalten. Nach wie vor soll die Leitung KUK jedoch die Möglichkeit haben, einen Catering-Anbieter aufgrund früherer negativer Erfahrungen abzulehnen. Aus diesem Grund ist der Catering-Anbieter vor der Veranstaltung bekannt zu geben.</p> <p>Die Ablehnung eines Catering-Anbieters im konkreten Fall kann auch den weiteren künftigen Ausschluss desselben beinhalten. Das Verhältnismässigkeitsprinzip, und in diesem Zusammenhang auch die Relevanz eines früheren Verhaltens, gilt es immer zu beachten, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird.</p>
<p>§ 5 Technische Einrichtungen</p> <p>¹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des KUK bedient werden.</p>	<p>Mit den technischen Einrichtungen sind die in den Sälen fest installierten technischen Einrichtungen, beispielsweise die Ton- und Lichtpulte, Lichanlagen usw. gemeint. Die Vorgabe, dass die Bedienung der technischen Einrichtungen dem Personal des KUK vorbehalten ist, beinhaltet implizit, dass hierfür Personalaufwand entsteht. Dieser ist nicht in den Grundleistungspaketen inbegriffen und als Zusatzleistung von den Nutzerinnen und Nutzern zu entschädigen.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>² Eigene technische Einrichtungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung eingesetzt werden.</p>	<p>Für den Einsatz von eigenem technischem Equipment bedarf es der Zustimmung durch die Leitung KUK.</p>
<p>§ 6 Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sorgen sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung und sind für die Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Zahl der Teilnehmenden und weiterer Sicherheitsvorschriften und -auflagen verantwortlich.</p> <p>² Die Weisungen des Personals des KUK sind zu befolgen.</p>	<p>Die Sicherheitsvorschriften beziehen sich beispielweise auf die Freihaltung der Fluchtwege, die Verwendung von schwer entflammaren Materialien bzw. das Verbot der Verwendung leicht brennbarer Materialien.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung oder der Ausschluss der Nutzerin oder des Nutzers gemäss § 23 Nutzungsreglement KUK erfolgen.</p>
<p>§ 7 Bauliche Veränderungen</p> <p>¹ Die Vornahme jeglicher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen ist untersagt.</p> <p>² Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung.</p>	<p>Mobile Einrichtungen jeglicher Art müssen von der Leitung KUK genehmigt werden. Je nach Art, Grösse und gewünschter Platzierung sind diese nicht immer zulässig oder deren Gebrauch aus betrieblichen Gründen nicht möglich.</p>
<p>§ 8 Werbung</p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Bewerbung ihrer Veranstaltung selber verantwortlich.</p>	<p>Der kostenlose Hinweis von öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen auf der Webseite des KUK oder in Gratispublikationen bleibt vorbehalten und grundsätzlich möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>
<p>§ 9 Haftung und Versicherung</p>	

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden durch sie selbst, Veranstaltungsbesucherinnen oder -besucher oder durch von ihnen beauftragte Dritte verursacht wurden.</p> <p>² Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Versicherung der von ihnen mitgebrachten Einrichtungen und Mobilien selbst verantwortlich.</p>	<p>Gemäss Abs. 1 haften die Nutzerinnen und Nutzer für die im Eigentum des KUK stehenden Immobilien und Mobilien. Beispiele für Einrichtungen sind die Kücheneinrichtung oder technische Installationen wie Leuchten. Unter Mobiliar sind Möbel zu verstehen.</p> <p>Gemäss Abs. 2 haften die Nutzerinnen und Nutzer für die in ihrem eigenen Eigentum stehenden Einrichtungen und Mobilien.</p>
3. Gebühren	
<p>§ 10 Grundpauschale für Grundleistungspakete</p> <p>¹ Für die Nutzungen werden Grundleistungspakete angeboten, für welche Grundpauschalen zu entrichten sind.</p> <p>² Die Grundleistungspakete unterscheiden sich nach den genutzten Räumlichkeiten und der beanspruchten Infrastruktur.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.</p>	<p>Das aktuelle System mit den Grundpauschalen für die Grundleistungspakete hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Die Grundpauschalen enthalten den durchschnittlichen Bedarf an Infrastruktur für einen spezifischen Anlass. Die bisherigen Grundleistungspakete werden einheitlicher bezeichnet, übersichtlicher dargestellt und den aktuellen Kundenbedürfnissen angepasst. Dadurch erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen klaren Überblick über die im Grundleistungspaket pro Raum und Veranstaltung enthaltenen Leistungen. Sollte sich erweisen, dass aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse oder technischer Entwicklungen die Grundleistungspakete oder deren Umfang anzupassen wären, kann dies der Stadtrat flexibel auf Verordnungsstufe tun (Abs. 3).</p> <p>Damit flexibler auf sich ändernde Kundenbedürfnisse oder technische Entwicklungen eingegangen werden kann, legt der Stadtrat die verschiedenen Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.</p>
<p>§ 11 Gebührenkategorien</p> <p>¹ Für die Grundpauschalen bestehen zwei Gebührenkategorien für die Bereiche "Kultur" und "Kommerz".</p>	

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>² Unter die Kategorie "Kultur" fallen Veranstaltungen, die nach nicht kommerziellen Grundsätzen und durch nicht kommerziell tätige Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden.</p> <p>³ Unter die Kategorie "Kommerz" fallen alle übrigen Veranstaltungen, vorbehaltlich Absatz 4.</p> <p>⁴ Veranstaltungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons Aargau und der Kreisschule Aarau-Buchs fallen unter die Kategorie "Kultur", mit Ausnahme von Tagungen und Kongressen.</p>	<p>Eine nicht abschliessende Aufzählung von Veranstaltungen, welche der Kategorie "Kultur" zugeordnet werden, ist in § 7 Nutzungsverordnung KUK festgehalten. Zu den bisherigen Gratisproben verschiedener Vereine vgl. die Erläuterungen in § 12 hiernach.</p> <p>Eine nicht abschliessende Aufzählung von Veranstaltungen, welche der Kategorie "Kommerz" zugeordnet werden, ist in § 7 NutzungsV KUK festgehalten.</p>
<p>§ 12 Gebührenrahmen für Grundpauschalen</p> <p>¹ Die Grundpauschalen bemessen sich abhängig von der gewählten Infrastruktur innerhalb folgender Rahmen:</p> <p>a) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz":</p> <ol style="list-style-type: none">1. Saal 1: Fr. 1'300.- bis 3'000.-2. Saal 2: Fr. 750.- bis 2'100.-3. Säle 3 und 4: Fr. 450.- bis 1'200.-4. Seminarräume: Fr. 100.- bis 460.- <p>b) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kultur":</p> <ol style="list-style-type: none">1. Saal 1: Fr. 750.- bis 2'300.-2. Saal 2: Fr. 500.- bis 1'800.-3. Säle 3 und 4: Fr. 300.- bis 850.-4. Seminarräume: Fr. 80.- bis 400.-	<p>Der Einwohnerrat hat letztmals mit Beschluss vom 20. Juni 2016 Änderungen in der Gebührenstruktur des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) verabschiedet. Diese Änderungen traten per 1. Januar 2017 in Kraft. Mit den aktuellen Gebühren kann das Defizit der laufenden Rechnung des KUK nicht reduziert werden.</p> <p>Eine massvolle Erhöhung der Grundleistungspakete in beiden Kategorien ist realistisch und bei aktuell geplanter Inkraftsetzung per Mitte 2022 nach bald sechs Jahren gleichbleibender Gebühren angebracht. Damit liegt das KUK immer noch im Mittelfeld vergleichbarer Veranstaltungshäuser. Der geschätzte Mehrertrag beträgt mit diesem Vorschlag 50'000 Franken. Der relativ weite Rahmen für die einzelnen nutzbaren Räumlichkeiten resultiert aus den (heute schon) unterschiedlichen Leistungen der Grundleistungspakete. Vom kostengünstigsten (Basispaket ohne Bestuhlung) bis hin zum teuersten (Vortragspaket mit allen dazugehörigen Einrichtungen) ergibt sich dadurch eine relativ grosse Bandbreite. Die Gebührenerhöhung der Grundleistungspakete geschieht in beiden Kategorien in einem massvollen Rahmen. Die Gebühren für den Bereich Kultur sind noch immer merklich tiefer als die Gebühren für den Bereich Kommerz.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>c) Grundpauschalen für die Nutzung des ganzen KUK: Fr. 5'000.- bis 8'000.-.</p>	<p>Für Aarauer Nutzerinnen und Nutzer sollen – wie bisher - die gleichen Gebührenansätze wie auswärtige Nutzerinnen und Nutzer gelten (unterteilt in die Kategorien Kultur und Kommerz).</p> <p>Gestrichen wird die Bestimmung, dass bestimmte Vereine für ihre Proben im KUK keine Gebühren entrichten müssen (§ 10 des geltenden Reglements). Bei der Wiedereröffnung des "neuen Saalbaus" 1996 wurden dem Frauenchor Aarau (ehemals Cäcilienverein), dem Stadt-sängerverein Aarau und dem Orchesterverein Aarau Gratisproben mündlich zugesagt. Es wurde kein Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist es heikel, wenn nur einzelne Vereine von Gratisproben profitieren können. Zukünftig soll es daher keine kostenlose Nutzung von Proberäumen im KUK mehr geben. Es steht den Vereinen offen, bei der Kulturförderkommission eine Unterstützung zu beantragen (Bruttoprinzip).</p> <p>Ebenfalls gestrichen wird die Bestimmung zu Sonderfällen (§ 11 des geltenden Reglements), wonach der Stadtrat ermächtigt wird, in Fällen, in welchen die Gebührenordnung nicht anwendbar ist, einzelfallbezogene Regelungen betreffend Leistung und Gebühren zu treffen. Eine sogenannte "Gebührenerlass"-Klausel soll es nicht mehr geben.</p>
<p>§ 13 Bemessung der Grundpauschalen</p> <p>¹ Der Stadtrat legt die Grundpauschalen aufgrund folgender Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebührenkategorie ("Kultur" oder "Kommerz"),b) räumlicher und zeitlicher Umfang der Nutzung,c) personeller, infrastruktureller und technischer Aufwand,d) Marktüblichkeit,e) Konkurrenzfähigkeit.	<p>Innerhalb des vom Einwohnerrats vorgegebenen Rahmens sowie der festgelegten Kriterien legt der Stadtrat die Grundpauschalen pro Grundleistungspaket fest. In dem vom Einwohnerrat vorgegebenen Rahmen gemäss § 12 Nutzungsreglement KUK ist eine Reserve von 10 Prozent enthalten, damit der Stadtrat die Tarife bei Bedarf anheben kann. Dadurch erübrigt sich, für den Stadtrat eine Tarifanhebungs-kompetenz vorzusehen.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>§ 14 Überschreitung der Nutzungsdauer</p> <p>¹ Die Grundpauschale deckt die Nutzung während eines vorbestimmten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet.</p> <p>² Eine Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ist zusätzlich gebührenpflichtig.</p> <p>³ Aus der Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungsendes resultierende Kosten werden der jeweiligen Nutzerin oder dem jeweiligen Nutzer auferlegt.</p>	<p>Die vorbestimmten Zeitrahmen ergeben sich aus § 8 Abs. 1 NutzungsV KUK.</p> <p>Der Zeitzuschlag bei Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ergibt sich aus Anhang 2 der NutzungsV KUK.</p> <p>Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, namentlich durch Beeinträchtigung der nachfolgenden Veranstaltung, werden der verursachenden Nutzerin / dem verursachenden Nutzer die dem KUK dadurch entstehenden Mehrkosten und die Ansprüche der nachfolgenden Nutzerin / des nachfolgenden Nutzers vollumfänglich in Rechnung gestellt.</p>
<p>§ 15 Gebühren für Zusatzleistungen</p> <p>¹ Für nicht in den Grundleistungspaketen enthaltene Zusatzleistungen, namentlich Personalaufwand, zusätzliche zeitliche Beanspruchung der Räumlichkeiten, zusätzliche infrastrukturelle oder technische Ausrüstung, Stromkosten, Nutzung der Tasteninstrumente sind Gebühren pro bezogene Leistung zu entrichten.</p> <p>² Drittaufwand oder von anderen städtischen Verwaltungseinheiten bezogene Leistungen werden nach den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.</p>	<p>Die nicht in den Grundleistungspaketen enthaltenen und nicht mit den Grundpauschalen abgedeckten Leistungen werden als Zusatzleistungen separat verrechnet.</p>
<p>§ 16 Gebührenbemessung für Zusatzleistungen</p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Gebühren für die Zusatzleistungen sind die Marktüblichkeit und die Konkurrenzfähigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gebühren für das Personal werden nach Aufwand bemessen und müssen verhältnismässig sein.</p>	

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>³ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Zusatzleistungen fest. Die Gebühren nach Zeitaufwand bestimmt er innerhalb eines Rahmens von Fr. 50.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Tätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.</p>	<p>Die Gebühren für die Zusatzleistungen sind in Anhang 2 der NutzungsV KUK geregelt. Die massvolle Erhöhung der Gebühren für die Zusatzleistungen ist im Hinblick auf die geplanten Investitionen durchaus angebracht. Der daraus resultierende Mehrertrag kann aus heutiger Sicht nicht beziffert werden, da hierzu Erfahrungswerte fehlen.</p>
<p>§ 17 Umsatzabgabe Catering</p> <p>¹ Für Catering wird beim Catering-Anbieter eine Umsatzabgabe von maximal 10 % auf dem erzielten Umsatz erhoben.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Höhe der Umsatzabgabe fest.</p>	<p>Bis 2009 wurde die Umsatzabgabe bei der Nutzerin / beim Nutzer erhoben. Diese Regelung ist vor allem bei den auswärtigen Kundinnen und Kunden auf Unverständnis gestossen und wurde deshalb abgeschafft, indem sie auf die Grundpauschalen umgelegt wurde. Eine Umsatzabgabe, die dem jeweiligen Catering-Anbieter belastet wird, entspricht hingegen den Usancen von anderen Veranstaltungshäusern und ist in dieser Branche im Rahmen von 8-10 % üblich. In der Region erhebt das Zentrum Bärenmatte in Suhr sowie das Schloss Liebegg eine Umsatzabgabe von 10%, der Campus-Saal in Brugg/Windisch unterscheidet eine Umsatzabgabe von 8% auf Speisen und Getränken und von 10% nur auf Speisen. Der Einwohnerrat soll den Grundsatz sowie einen Maximalwert von 10% für die Umsatzabgabe festlegen, bis zu welchem der Stadtrat die genaue Höhe bestimmen kann. Die Umsatzabgabe soll auf dem gesamten erzielten Umsatz (Getränke-, Speise- und Personalkosten) erhoben werden. Dies vereinfacht die Abrechnung für die Caterer. Mit der Umsatzabgabe ist die Nutzung der Küche im KUK nicht abgegolten, diese hat der Veranstalter zusätzlich als Zusatzleistung zu buchen. Die Nutzung der Küche muss weiterhin verrechnet werden, da bei Parallelveranstaltungen nicht zwei oder drei Caterer dieselbe Küche benützen können.</p> <p>Vorgesehen ist, dass eine Abgabe von 7 % auf dem gesamten erzielten Umsatz erhoben wird. Mit der Umsatzabgabe kann voraussichtlich ein Ertrag von bis zu 100'000 Franken pro Jahr erwirtschaftet werden.</p>
<p>§ 18 Rücktritt durch Nutzerinnen und Nutzer</p>	

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>¹ Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung (Annulation) ist eine Annullationsgebühr geschuldet.</p> <p>² Keine Annullationsgebühr ist geschuldet, wenn höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.</p> <p>³ Die Annullationsgebühr bemisst sich wie folgt:</p> <p>a) Rücktritt ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltung: 20 % der Grundpauschale,</p> <p>b) Rücktritt ab 89 Tage bis 30 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Grundpauschale,</p> <p>c) Rücktritt weniger als 30 Tage vor Veranstaltung: 100 % der Grundpauschale.</p> <p>⁴ Bis zum Zeitpunkt der Annulation bereits erbrachte Zusatzleistungen oder eingegangene Verpflichtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	<p>Höhere Gewalt ist ein von aussen auf die Nutzerin oder den Nutzer einwirkendes, aussergewöhnliches Ereignis, das unvorhersehbar und auch bei Anwendung äusserster Sorgfalt nicht abzuwenden ist.</p>
<p>§ 19 Wiederkehrende Veranstaltungen</p> <p>¹ Für wiederkehrende Veranstaltungen wird eine Reduktion der Grundpauschale von 10 % gewährt.</p> <p>² Als wiederkehrend gilt eine Veranstaltung ab der sechsten Durchführung pro Kalenderjahr.</p>	<p>Nutzerinnen und Nutzer, die mehrere Veranstaltungen im Jahr durchführen, profitieren von einem Rabatt von 10 % auf die gebuchten Grundleistungspakete. Die Ermässigung wird automatisch gewährt.</p> <p>Vom Rabatt auf der Grundpauschale werden voraussichtlich maximal drei oder vier Stammkunden profitieren können. Der Minderertrag kann auf 2'000 Franken pro Jahr geschätzt werden und ist im Mehrertrag durch die Grundleistungspakete bereits in Abzug gebracht.</p>
<p>§ 20 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.</p>	

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>² Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den Nutzerinnen und Nutzern auf-erlegt.</p>	<p>Nicht alle Leistungen sind mehrwertsteuerbefreit. Weil die Mehrwertsteuerpflicht einem Wechsel unterliegen kann, wird der Grundsatz verankert, dass für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (in ihrer jeweiligen Höhe) erhoben wird.</p>
<p>§ 21 Zahlungsfrist, Verzugszins und Mahnung</p> <p>¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:</p> <p>a) 1. Mahnung: gratis,</p> <p>b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt, in welchen Fällen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.</p>	<p>Die Zahlungsfrist von 30 Tagen entspricht der Usanz und der allgemeinen Zahlungsfristregelung gemäss dem Reglement über die Verwaltungsgebühren (§ 9 Abs. 2).</p> <p>Diese Bestimmung ergibt sich direkt aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]). Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss § 21 Abs. 1 Nutzungsreglement KUK fällt auf die Gebühren automatisch ein Zins an. Ein Zinseszins ist nicht geschuldet.</p> <p>Das Mahnwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Es bestehen keine verbindlichen Vorschriften. Es bleibt der Einwohnergemeinde überlassen, wie die Mahnung erfolgt. Der Kanton Aargau mahnt erstmals kostenlos, bei der zweiten Mahnung verlangt er 35 Franken (§ 24 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012, SAR 612.311). Die Einwohnergemeinde hat im Reglement über die Verwaltungsgebühren in § 10 Abs. 2 festgehalten, dass die erste Mahnung gratis ist und ab der 2. Mahnung jeweils zusätzlich 20 Franken in Rechnung gestellt werden. Um ein einheitliches Mahnwesen zu schaffen, rechtfertigt es sich, das Mahnwesen analog dem Verwaltungsgebührenreglement zu regeln. Die erste Mahnung erfolgt nicht eingeschrieben und ist gratis. Die zweite Mahnung soll aus Beweisgründen eingeschrieben erfolgen und es sollen zusätzliche Gebühren von 20 Franken verrechnet werden.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
	<p>Die Forderung einer Vorauszahlung soll möglich sein. Der Stadtrat legt fest, wann dies verlangt werden kann. Gemäss § 12 Abs. 2 KUK-V soll fallen hierunter Nutzerinnen und Nutzer, die frühere Rechnungen nicht beglichen haben, deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint oder die ihren Sitz im Ausland haben.</p>
4. Rücktritt und Abbruch durch die Stadt	
<p>§ 22 Rücktritt durch die Stadt</p> <p>¹ Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution der Nutzerin oder des Nutzers oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden,c) sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,d) die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden kann,e) eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde. <p>² Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. a sind keine Gebühren geschuldet.</p>	<p>Der Vertragsrücktritt wird neu ausdrücklich im Reglement geregelt. Wie dies in anderen Veranstaltungshäusern üblich ist, soll die Stadt die Möglichkeit haben, bei Vorliegen besonderer Umstände vom Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Leitung KUK mit Hinweis auf die Begründung mitgeteilt. Für den Fall, dass die Nutzerin oder der Nutzer mit dem Rücktritt nicht einverstanden ist, kann sie oder er innert Frist von 10 Tagen mit der Erklärung an den Stadtrat gelangen (§ 25 Abs. 1 Nutzungsverglement KUK).</p> <p>Bei Vertragsrücktritt aufgrund höherer Gewalt oder durch behördliche Anordnungen sind keine Gebühren geschuldet.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
<p>³ Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. b bis e bleiben die Gebühren wie auch weitere Kosten für bereits erbrachte Leistungen geschuldet, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist.</p> <p>⁴ Bei einem Rücktritt durch die Stadt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.</p>	<p>Erfolgt der Vertragsrücktritt aus Gründen, die die Nutzerin oder der Nutzer zu vertreten haben, bleiben sämtliche Gebühren (Grundpauschale sowie Gebühren für Zusatzleistungen) geschuldet. Angerechnet werden Einnahmen aus einer anderweitigen Nutzung.</p>
<p>§ 23 Abbruch und Ausschluss</p> <p>¹ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen erteilte Auflagen oder Anordnungen oder gegen Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden.</p> <p>² Bei wiederholter Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Ermahnung sowie bei Nichtbezahlung der Rechnung können die Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des KUK ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Abbruch der Veranstaltung wird der Nutzerin / dem Nutzer durch die Leitung KUK mit Hinweis auf die Begründung mitgeteilt. Für den Fall, dass die Nutzerin / der Nutzer mit dem Abbruch nicht einverstanden ist, kann sie / er innert Frist von 10 Tagen mit der Erklärung an den Stadtrat gelangen (§ 25 Abs. 1 Nutzungsreglement KUK).</p> <p>Je nach Schwere der Verletzung wird der Ausschluss in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips teilweise oder dauerhaft angeordnet.</p>
<p>5. Verfahren und Rechtsschutz</p>	
<p>§ 24 Entscheide</p> <p>¹ Der Stadtrat kann seine Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100).</p>
<p>§ 25 Rechtsschutz</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100). Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz gemäss § 24 Abs. 1 dieses Reglements, kann mit dieser Erklärung die Sache dennoch an den Stadtrat gezogen werden.</p>

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹ .	
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 26 Übergangsbestimmung ¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023 werden den neuen Bestimmungen und Gebührenansätzen angepasst. ² Den Nutzerinnen und Nutzern für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023 steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.	Auf die beim Inkrafttreten dieses Reglement bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge finden für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023 die neuen Bestimmungen Anwendung. Es erfolgt eine Vertragsanpassung. Die Leitung KUK informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die neuen Vertragsbedingungen und stellt ihnen rechtzeitig einen neuen Nutzungsvertrag zu. Bereits abgeschlossene Nutzungsverträge für Veranstaltungen im Jahr 2022 laufen noch nach den bisherigen Bestimmungen. Die Nutzerinnen und Nutzer für Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2023 haben sodann innert Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts das Recht vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern sie sich mit den neuen Vertragsbedingungen nicht einverstanden erklären.
§ 27 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Vorgesehen ist ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2022.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

¹ SAR [271.200](#)

Entwurf vom 13. Dezember 2021	Botschaft
III.	
Der Erlass SRS 6.7-2 (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002) wird aufgehoben.	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.	
Aarau, xx.xx.2022 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Christian Oehler Der Protokollführer Stefan Berner	

